

Berlin | 6. Juni 2024

## **Lkw-Maut gilt künftig auch ab 3,5 t Gesamtmasse**

**Ab dem 1. Juli 2024 sieht das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) die Mautpflicht auch für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen vor. Die Änderungen der Lkw-Maut betreffen teilweise auch Werkstätten für behinderte Menschen.**

### **Mautpflichtige Fahrzeuge**

Die Lkw-Maut ist eine streckenbezogene Straßenbenutzungsgebühr. Sie gilt für schwere Nutzfahrzeuge auf Autobahnen und Bundesstraßen. Die Mautpflicht besteht grundsätzlich für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind (1. Alternative) oder für den Güterkraftverkehr verwendet werden (2. Alternative) und deren technisch zulässige Gesamtmasse (tzGM) über dem gesetzlichen Mindestmaß liegt. Bisher lag die tzGM-Grenze bei 7,5 Tonnen. Ab dem 1. Juli 2024 sieht das BFStrMG die Mautpflicht auch für Fahrzeuge mit einer tzGM von mehr als 3,5 Tonnen vor. Sie wird daher wesentlich mehr Fahrzeuge betreffen als bisher.

Nähere Erläuterungen zur Unterscheidung der beiden Alternativen und zur Berechnung der tzGM finden Sie hier: <https://www.balm.bund.de/DE/Themen/Lkw-Maut/lkw-maut.html>

Es gibt keine grundsätzliche Ausnahme für Fahrzeuge, die durch gemeinnützige Organisationen genutzt werden. Daher kann die Mautpflicht auch Werkstätten betreffen, die mautpflichtige Fahrzeuge auf Mautstrecken einsetzen.

### **Ausnahmen von der Mautpflicht**

Die Mautpflicht gilt nur für Gütertransporte. Die Beförderung von Personen unterliegt nicht der Mautpflicht. Fahrdienste und sonstige Fahrten ausschließlich zur Beförderung von Personen sind also nicht betroffen.

Das BFStrMG sieht auch Ausnahmen von der Mautpflicht für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen vor, und zwar für:

- Fahrzeuge, die nicht unter die jeweiligen Definitionskriterien fallen, oder
- Fahrzeuge, für welche nach § 1 Absatz 2 BFStrMG ein Ausnahmetatbestand besteht (mautbefreite Fahrzeuge)

Werkstätten, die auf mautpflichtigen Straßen Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen mit einer tzGM von mehr als 3,5 Tonnen einsetzen, sollten daher prüfen, ob diese unter die Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 BFStrMG fallen, oder ob für die jeweilige Straßennutzung Maut abgeführt werden muss. Ausnahmen bestehen zum Beispiel für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 BFStrMG) oder für gewisse Arten von emissionsfreien Fahrzeugen (§ 1 Abs. 2 Nr. 7, 8, 9 BFStrMG).



### Handwerkerausnahme ab Juli 2024

Auch Fahrzeuge, die von Handwerksbetrieben eingesetzt werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Mautpflicht befreit. Die Handwerkerausnahme ist keine generelle Befreiung von der Maut. Ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, hängt von der konkreten Fahrt und den beförderten Gütern ab. Wenn bei einzelnen Fahrten für das betreffende Fahrzeug die Voraussetzungen der Handwerkerausnahme nicht erfüllt sind, ist das Fahrzeug mautpflichtig.

Die Handwerkerausnahme gilt, wenn das Fahrzeug von einer oder einem Mitarbeitenden des Handwerksbetriebs gefahren wird und Material, Ausrüstungen oder Maschinen transportiert werden, die zur Ausführung der Dienst- und Werkleistungen des Handwerksbetriebs notwendig sind, oder wenn handwerklich gefertigte Güter transportiert werden, die im eigenen Handwerksbetrieb hergestellt, weiterverarbeitet oder repariert werden. Handelt es sich um eine Auslieferungsfahrt, darf die Beförderung nicht gewerblich erfolgen. Das heißt, es darf sich nicht um einen gewerbsmäßigen Transport durch ein Verkehrsunternehmen handeln und der Transport darf nicht für Dritte gegen Entgelt erfolgen.

Die Voraussetzungen für die Handwerkerausnahme erfüllen alle Berufe, die in den Anlagen A und B der Handwerksordnung (HwO) aufgeführt sind, sowie in Deutschland anerkannte Ausbildungsberufe, deren Tätigkeitsprofil mit dem eines Handwerksberufs vergleichbar ist. Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) hat eine Liste der handwerklichen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 10 BFStrMG veröffentlicht. Die Liste ist abschließend: [https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lkw-Maut/Handwerkerausnahmeregelung\\_Liste\\_der\\_handwerklichen\\_Taetigkeiten.pdf;jsessionid=7CF0993A77B8A418E9B9100F6895C36A.live11314?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lkw-Maut/Handwerkerausnahmeregelung_Liste_der_handwerklichen_Taetigkeiten.pdf;jsessionid=7CF0993A77B8A418E9B9100F6895C36A.live11314?__blob=publicationFile&v=6)

Laut dem BALM gilt die sogenannte Handwerkerausnahme entsprechend auch für Werkstätten, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit handwerkliche Dienstleistungen anbieten, die auf der Liste der handwerklichen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 10 BFStrMG aufgeführt sind. Hierfür müssen Werkstätten grundsätzlich in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke eingetragen sein.

### Eintragung in die Handwerksrolle

Als Sozialunternehmen bieten Werkstätten unter anderem auch handwerkliche Dienstleistungen für Dritte an. Die angebotenen Dienstleistungen und hergestellten Produkte sind vergleichbar mit denen in einem Handwerksbetrieb.

Die HwO unterscheidet zwischen zulassungspflichtigen Handwerken (Anlage A zur HwO) und den zulassungsfreien Handwerken bzw. den handwerksähnlichen Gewerben (Anlage B zur HwO). Davon ausgenommen sind in der Regel die Land- und Forstwirtschaft, der



Bergbau, die sogenannten freien Berufe, sowie die bloße Verwaltung und Nutzung eigenen Vermögens.

Werkstätten sind Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und bieten Leistungen zur Eingliederung an. Trotzdem kann aufgrund der ausgeführten Tätigkeiten in einem Arbeitsbereich die Einordnung in die Anlage A oder B der HwO zutreffend sein. Ist dies der Fall, ist die Entscheidung über die Eintragung in die Handwerksrolle davon abhängig, ob ein Gewerbe ausgeübt wird. Unter einem Gewerbe nach der Gewerbeordnung versteht man jede selbständige, erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete, auf gewisse Dauer berechnete Tätigkeit im wirtschaftlichen Bereich.

Nach der bisherigen Rechtsprechung ist die Einordnung von Werkstätten als gemeinnützige Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als handwerkliches Gewerbe nicht von vornherein pauschal abzulehnen oder anzunehmen. Es besteht für Werkstätten allerdings die grundsätzliche Möglichkeit, dass diese auf Antrag eine Eintragung in die Handwerksrolle vornehmen lassen können, soweit die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Bitte beachten Sie hierzu vor allem auch die aktualisierten Hinweise der BAG WfbM zur Gewerbeanzeige und Mitgliedschaft von Werkstätten für behinderte Menschen bei der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer:

<https://www.bagwfbm.de/file/1652>

Die Prüfung, ob aufgrund der handwerklichen Tätigkeit eine Eintragung in die Handwerksrolle vorgenommen werden kann, obliegt der zuständigen Handwerkskammer vor Ort und ist bei Werkstätten als Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben immer eine Einzelfallentscheidung.

Werkstätten, die aufgrund der geänderten Regelungen zukünftig Maut entrichten müssen und die handwerklichen Tätigkeiten gemäß der Liste nach § 1 Abs. 2 Nr. 10 BFStrMG verrichten, sollten sich daher mit der zuständigen Handwerkskammer in Verbindung setzen, um die Aufnahme in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke prüfen zu lassen. Hier finden Sie die Kontaktdaten der Handwerkskammern in Deutschland: <https://www.zdh.de/ueber-uns/organisationen-des-handwerks/handwerkskammern/adressen-der-handwerkskammern/>

### **HandwerkerAusnahme gilt nicht für Kleingewerbe**

Die HandwerkerAusnahme des BFStrMG gilt nicht für Betriebe, die lediglich ein sogenanntes Minderhandwerk oder ein Kleingewerbe ausführen. Die Tätigkeiten, Verrichtungen und Arbeitsweisen des Minderhandwerks oder Kleingewerbes sind vor allem dadurch charakterisiert, dass sie ohne in handwerklicher Schulung erworbenen Kenntnisse einwandfrei und gefahrlos ausgeführt werden können und dass an der Spitze des Betriebes deshalb kein\*e für die selbständige Ausübung des betreffenden Handwerks qualifizierte\*r Leiter\*in stehen muss. Für solche Betriebe besteht keine

Möglichkeit, in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke aufgenommen zu werden. Bei Fragen über die Abgrenzung zwischen Kleingewerbe und Vollhandwerk kann man sich an die zuständige Handwerkskammer wenden.

Ist ein Betrieb nicht eintragungspflichtig, weil die verrichteten Tätigkeiten als Minderhandwerk oder Kleingewerbe gelten, fällt dies nicht unter die HandwerkerAusnahme des BFStrMG. Für Fahrten mit einem mautpflichtigen Fahrzeug im Zusammenhang mit einem Kleingewerbe muss daher Maut entrichtet werden. Dies gilt auch für Werkstätten.

#### Entrichtung der Maut

Die Höhe der Mautgebühr ist abhängig von der Länge der mautpflichtigen Strecke sowie von den technischen Voraussetzungen des jeweiligen Fahrzeuges (Schadstoff- und Gewichtsklasse, CO2-Emissionsklasse). Das mautpflichtige Streckennetz ist im Internet unter [www.mauttabelle.de](http://www.mauttabelle.de) abrufbar.

Das Mautsystem wird durch die Betreibergesellschaft Toll Collect geführt und kontrolliert. Die Maut kann entweder durch die automatische Einbuchung mit einem im Fahrzeug installierten Gerät („On-Board-Unit“) oder aber durch manuelle Einbuchung über die Toll-Collect-App oder auf der Homepage von Toll Collect entrichtet werden. Weitere Informationen von Toll Collect zur Anmeldung und Streckenbuchung finden Sie hier: [https://www.toll-collect.de/de/toll\\_collect/tc\\_homepage.html](https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/tc_homepage.html)

Mehr zur HandwerkerAusnahme sowie ein Erklärvideo zur Anmeldung von Handwerkerfahrzeugen bei Toll Collect erfahren Sie hier: [https://www.toll-collect.de/de/toll\\_collect/rund\\_um\\_die\\_maut/3\\_5\\_tonnen\\_maut/p1745\\_3\\_5\\_tonnen\\_maut.html](https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/3_5_tonnen_maut/p1745_3_5_tonnen_maut.html)

Weitere Informationen stehen auch auf den Websites des Bundesamts für Logistik und Mobilität zur Verfügung: [https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Standardartikel\\_Buehne/Tonnageabsenkung\\_und\\_HandwerkerAusnahme.html;jsessionid=400B449E1F6A70EC0C0D4088D6E9F3CE.live\\_21302](https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Standardartikel_Buehne/Tonnageabsenkung_und_HandwerkerAusnahme.html;jsessionid=400B449E1F6A70EC0C0D4088D6E9F3CE.live_21302)



Bei Rückfragen zu  
diesem Werkstatt:Telegramm  
wenden Sie sich bitte an:  
Konstantin Fischer  
Telefon +49 30 944133023  
k.fischer@bagwfbm.de



Bei Rückfragen zu  
diesem Werkstatt:Telegramm  
wenden Sie sich bitte an:  
Vera König  
Tel.: +49 30 944133024  
v.koenig@bagwfbm.de